

Gutachterliche Stellungnahme

EE-Mindestanteil für Fernwärme gemäß EE-Richtlinie?

Fernwärme braucht auch ab dem 1. Januar 2015 nicht zu einem bedeutenden Teil aus erneuerbaren Energien zu stammen. Fernwärme als Ersatzmaßnahme des EEWärmeG ist europarechtskonform.

Zusammenfassung:

Die Forderung nach einem EE-Mindestanteil in der Fernwärme lässt sich nicht auf die Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG stützen, weil:

- a) Abwärme aus KWK und Fernwärme von der Richtlinie den erneuerbaren Energien gleichgestellt werden.
- b) Die Energieeffizienzrichtlinie beide ebenfalls gleichstellt und den verstärkten Einsatz von Fernwärme und KWK fordert.
- c) Der Einsatz ohnehin vorhandener KWK-Wärme logisch dem Einsatz kostbarer Biomasse und anderer erneuerbarer Energien vorgeht.
- d) KWK-Strom zum Ausgleich hochvolatiler PV- und Windstromanlagen gebraucht wird.
- e) Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie stellt fest, dass EE in der Fernwärme nur
 - „unter anderem“
 - „sofern angemessen“
 - „in neuen Gebäuden“ oder bei „größeren Renovierungsarbeiten“ eingesetzt werden
 - „sollte“.
- f) Deshalb ist nach dem Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien keine Änderung der Ersatzmaßnahme nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 EEWärmeG erforderlich.

Problem:

In Art. 13 Abs. 4 EE-Richtlinie werden Mindestanforderungen an die Nutzung von EE bei neuen und bestehenden Gebäuden, an denen erhebliche Renovierungsarbeiten vorgenommen werden, festgelegt. Vorgesehen wird dabei ein Erfüllen dieser Anforderungen unter anderem durch Fernwärme und -kälte, die zu einem bedeutenden Teil aus erneuerbaren Quellen erzeugt wurde:

Art. 13 Abs. 4: *Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre Bauvorschriften und Regelwerke geeignete Maßnahmen auf, um den Anteil aller Arten von Energie aus erneuerbaren Quellen im Bausektor zu erhöhen.*

Bei der Ausarbeitung dieser Bauvorschriften und Regelwerke oder in der regionalen Förderregelung können die Mitgliedstaaten unter anderem nationale Maßnahmen für eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz und in Bezug auf Kraft-Wärme-Kopplung sowie Passiv-, Niedrigenergie- oder Nullenergiehäuser berücksichtigen.

Bei spätestens 31. Dezember 2014 schreiben die Mitgliedstaaten in ihren Bauvorschriften und Regelwerken oder auf andere Weise mit vergleichbarem Ergebnis, sofern angemessen, vor, dass in neuen Gebäuden und in bestehenden Gebäuden, an denen größere Renovierungsarbeiten vorgenommen werden, ein Mindestmaß an Energie aus erneuerbaren Quellen genutzt wird. Die Mitgliedstaaten gestatten, dass diese Mindestanforderungen unter anderem durch Fernwärme und Fernkälte erfüllt werden, die zu einem bedeutenden Anteil aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird.

Im deutschen EEWärmeG sind ebenfalls in §§ 3 ff. EEWärmeG solche Mindestanforderungen geregelt, sie werden als Nutzungspflicht bezeichnet. Auch das EEWärmeG sieht einen Ersatz dieser Anforderungen durch Fernwärme vor. § 7 Nr. 3 iVm Nr. VII Anlage EEWärmeG bestimmen:

§ 7 *Die Pflicht nach § 3 Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn Verpflichtete*

1. *den Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung nach Maßgabe der Nummer VII der Anlage zu diesem Gesetz decken.*

Anlage VII. Wärmenetze

1. *Die Nutzung von Wärme aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung gilt nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 3, wenn die Wärme*
 - a) *zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien,*

- b) zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme,
- c) zu mindestens 50 Prozent aus KWK-Anlagen oder
- d) zu mindestens 50 Prozent durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammt. Die Nummern I bis V gelten entsprechend.

2. Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist die Bescheinigung des Wärmenetzbetreibers.

Im Gegensatz zur EE-Richtlinie sieht das EEWärmeG den Ersatz der Anforderungen durch Fernwärme aus KWK-Anlagen also explizit vor.

Untersuchungsfrage:

Kann es angesichts der Formulierung in der EE-Richtlinie bei der Regelung der Ersatzmaßnahmen im EEWärmeG verbleiben oder muss dieses entsprechend angepasst werden?

Rechtliche Erwägungen:

Es könnte bei der Regelung des EEWärmeG verbleiben, wenn diese mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vereinbar wäre. Dazu ist diese auszulegen.

Das Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien hatte keine Zweifel an den Ersatzmaßnahmen gelassen (Bundestagsdrucksache 17/3629 vom 8.11.2010, S. 46, re. Sp.). Der EEWärmeG-Erfahrungsbericht will einen Mindestanteil an erneuerbaren Energien prüfen (S. 99), spricht aber ebenfalls nur von „sollte“ und hebt selbst hervor, dass ein Mindestanteil „... nicht zwingend ... vorgezeichnet ...“ sei (S. 121).

Auffällig ist zunächst, dass die EE-Richtlinie einen Ersatz „**unter anderem** durch die Erzeugung von Fernwärme und Fernkälte zu einem bedeutenden Teil aus erneuerbaren Quellen“ vorsieht. Dem Wortlaut der Richtlinie entsprechend ist die Aufzählung also nicht abschließend, es verbleibt vielmehr Raum für weitere Möglichkeiten, diese Mindestanforderungen zu erfüllen.

Der Gesetzgeber macht hier von der Regelbeispielstechnik Gebrauch, welche auch im Bereich des Europarechts geläufig ist. So nutzt beispielsweise Art. 101 AEUV (ex-Art. 81 EGV) diese Möglichkeit um Wettbewerbsbeschränkungen zu regeln.

Diese Annahme wird auch durch die weiteren Formulierungen in der Richtlinie gestärkt:

Art. 13 Abs. 3: Die Mitgliedstaaten ermutigen alle Akteure, insbesondere lokale und regionale Verwaltungsstellen, sicherzustellen, dass bei der Planung, dem Entwurf, dem

Bau und der Neugestaltung von Industrie- oder Wohngebieten die Installation von Geräten und Systemen für die Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energiequellen und für Fernwärme und -kälte vorgesehen wird. Insbesondere ermutigen die Mitgliedstaaten lokale und regionale Verwaltungsstellen, Heizung und Kühlung aus erneuerbaren Energiequellen, soweit sinnvoll, in Städten bei der Planung der städtischen Infrastruktur zu berücksichtigen.

Fernwärme und -kälte wird hier in einem Atemzug mit der Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energiequellen genannt. Durch die Formulierung „Die Mitgliedstaaten ermutigen alle Akteure... sicherzustellen, dass bei der Planung... von Industrie- oder Wohngebieten die Installation von Geräten und Systemen für die Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energiequellen und für Fernwärme und -kälte vorgesehen wird.“ macht der Gesetzgeber nochmals deutlich, dass Fernwärme und -kälte auch unabhängig von einer Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen förderungswürdig vor dem Hintergrund der Zielsetzung und Leitlinien der Richtlinie ist.

Dies war auch der Grund für den Bundesgesetzgeber, die Ersatzmaßnahme des § 7 zuzulassen (vgl. die amtl. Begründung zu Nr. 9 [§ 7 EEWärmeG] des Europarechtsanpassungsgesetzes Erneuerbare Energien). Die Umsetzungsfrist zum 31. Dezember 2014 steht ebenfalls unter dem Vorbehalt „unter anderem“.

Dies wird auch im folgenden Artikel zum Ausdruck gebracht:

Art. 14 Abs. 5: *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass allen wichtigen Akteuren, insbesondere Planungsbüros und Architekten, Leitlinien zur Verfügung gestellt werden, damit diese in der Lage sind, die optimale Kombination von erneuerbaren Energiequellen, hocheffizienten Technologien und Fernwärme und -kälte bei der Planung, dem Entwurf, dem Bau und der Neugestaltung von Industrie- oder Wohngebieten sachgerecht in Erwägung zu ziehen.*

Die Formulierung entspricht insoweit der in Art. 13 Abs. 3 EE-Richtlinie.

Weil Fernwärme aus KWK und Fernwärme aus EE gleichwertig sind, stehen sie nebeneinander und die Umrüstung auf Fernwärme aus EE wird nicht zwingend vorgeschrieben. Die EU ermuntert aber die Mitgliedstaaten, Fernwärme aus EE besonders zu fördern:

Erwägungsgrund (46) lautet:

(46) Die Mitgliedstaaten sollten Mechanismen für die Förderung von Fernwärme/-kälte aus Energie aus erneuerbaren Quellen in Betracht ziehen.

Eine Förderung wäre unnötig, wenn EE in Fernwärmenetzen zwingend vorgeschrieben wäre.

Die „unter anderem“ möglichen Erfüllungstatbestände müssen dem Leitbild des beispielhaft erwähnten Falles entsprechen, um unter diese Regelung zu fallen.

Fraglich ist, ob der Ersatz von Mindestanforderungen durch Fernwärme aus mindestens 50% KWK entsprechend den Regelungen des EEWärmeG dem Leitbild des Ersatzes durch Fernwärme aus einem bedeutenden Anteil von erneuerbaren Energien entspricht.

Dies kann sich nur aus einer Auslegung der betreffenden Passage unter einer Gesamtschau der EE-Richtlinie und darüber hinausgehenden Erwägungen ergeben.

Zwar handelt es sich bei aus KWK erzeugter Fernwärme nicht notwendigerweise um Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne der Richtlinie, allerdings würde die Regelung vor dem Hintergrund, dass nur solche Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtung tauglich sind, die ein gewisses Maß an Energien aus erneuerbaren Quellen enthalten, redundant sein. Diese wären sowieso schon von der in Art. 12 Abs. 4 EE-Richtlinie gewählten Formulierung umfasst. Es muss also möglich sein, diese Mindestanforderungen auch zu erfüllen, wenn die entsprechenden Maßnahmen keine EE im Sinne der Richtlinie nutzen, aber in vergleichbarer Weise wirken, dem zugrunde gelegten Leitbild also entsprechen.

Dies wird insbesondere durch die neue Gesetzgebungskompetenz für Energie in Art. 194 AEUV deutlich.

Artikel 194

(1) Die Energiepolitik der Union verfolgt im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt folgende Ziele:

a) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts;

b) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union;

c) Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und

d) Förderung der Interkonnektion der Energienetze.

Die Ziele Energieeinsparungen, Energieeffizienz und EE stehen hier auf einer Stufe der europäischen Energiepolitik. Insbesondere wird durch die Unterscheidung zwischen Energieeinsparungen auf der einen und Energieeffizienz auf der anderen Seite deutlich, dass Energieeffizienz auf der Angebotsseite und damit im Bereich KWK verankert wird.

In den Gründen zur EE-Richtlinie wird zudem die Rolle der Energieeffizienz bei der Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Verwirklichung der klima- und energiepolitischen Ziele der Europäischen Union hervorgehoben.

Gründe

(1) Die Verringerung des Energieverbrauchs in Europa sowie die vermehrte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen sind gemeinsam mit Energieeinsparungen und einer verbesserten Energieeffizienz wesentliche Elemente des Maßnahmenbündels, das zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Einhaltung des Protokolls von Kioto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und weiterer europäischer und internationaler Verpflichtungen zur Senkung der Treibhausgasemissionen über das Jahr 2012 hinaus benötigt wird.

(10) Die Verbesserung der Energieeffizienz ist eines der Hauptziele der Europäischen Union, die eine Steigerung der Energieeffizienz um 20 % bis 2020 anstrebt. Dieses Ziel spielt zusammen mit bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften wie [der Richtlinie über Energieeffizienz, der Gebäuderichtlinie, der Richtlinien über umweltgerechte Produktgestaltung usw.] eine maßgebliche Rolle dabei, die klima- und energiepolitischen Ziele mit möglichst geringen Kosten zu erreichen; es kann auch neue Möglichkeiten für die Wirtschaft in der EU eröffnen.

Mit der EE-Richtlinie sollen also Treibhausgasemissionen verringert und die klima- und energiepolitischen Ziele der Europäischen Union erreicht werden. Die Energieeffizienz wird dabei mit dem Ausbau der erneuerbaren Energie gleichgesetzt.

(29) Damit der Ausstoß von Treibhausgasen innerhalb der Europäischen Union gesenkt und ihre Abhängigkeit von Energieimporten verringert wird, sollte der Ausbau der erneuerbaren Energien mit einer Steigerung der Energieeffizienz einhergehen.

Die klima- und energiepolitischen Ziele, welche in den maßgeblichen Richtlinien und Dokumenten vorgegeben sind sehen in der KWK ebenfalls einen wichtigen Beitrag.

So schildert die Kommission in einer Mitteilung (KOM[2008] 771):

Kraft-Wärme-Kopplung ist eine Energie sparende Technologie, die nach dem heutigen Stand etwa 2 % zur Realisierung der Zielvorgabe von jährlich 20 % Primärenergieeinsparungen bis 2020 beiträgt. Kraft-Wärme-Kopplung kann bei der Verwirklichung dieser politischen Ziele eine wichtige Rolle spielen und einen Beitrag zur Energiesicherheit, zu nachhaltiger Energie, zu einer besseren Umwelt und zur Bekämpfung des Klimawandels leisten.

Der Kraft-Wärme-Kopplung kommt mit Blick auf die Erhöhung der Energieeffizienz und auf die Verwirklichung sämtlicher gemeinsamen Ziele der EU in der Energie- und Klimapolitik große Bedeutung zu.

Kraft-Wärme-Kopplung bringt die Europäische Union ihren Energiezielen näher. KWK hat sich als Instrument zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Erzielung von Energieeinsparungen bewährt. Gleichzeitig leistet die KWK-Technologie einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels durch eine Reduzierung der CO₂-Emissionen und eine Verringerung der Netzverluste.

Auch in der KWK-Richtlinie (2004/8/EG) erkennt der europäische Gesetzgeber den Beitrag der KWK zum Erreichen der klimapolitischen Zielsetzungen der Europäischen Union an und räumt ihrer Förderung eine hohe Priorität ein:

Gründe 1: *Die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten, hocheffizienten KWK ist eine Priorität der Gemeinschaft angesichts des potenziellen Nutzens der KWK für die Einsparung von Primärenergie, die Vermeidung von Netzwerkverlusten und die Verringerung von Emissionen, insbesondere von Treibhausgasemissionen.*

Gründe 5: *Die zunehmend auf Primärenergieeinsparungen ausgerichtete Nutzung der KWK könnte ein wesentliches Element des Maßnahmenbündels, das zur Einhaltung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klima-*

änderungen erforderlich ist, sowie aller Maßnahmen zur Erfüllung weiterer Verpflichtungen darstellen. In ihrer Mitteilung über die Durchführung der ersten Phase des Europäischen Programms zur Klimaänderung hat die Kommission die Förderung der KWK als eine der Maßnahmen genannt, die zur Verringerung der Treibhausgasemissionen des Energiesektors erforderlich sind, und ihre Absicht bekundet, im Jahr 2002 einen Richtlinienvorschlag zur Förderung der KWK vorzulegen.

In der Energieeffizienz-Richtlinie (2006/32/EG) wird der Beitrag einer verbesserten Energieeffizienz zur Senkung des Primärenergieverbrauchs, zur Verringerung des Ausstoßes von CO₂ und anderen Treibhausgasen und somit zur Verhütung eines gefährlichen Klimawandels betont. Daher soll die Energieeffizienz gesteigert werden. Als Beispiel für geeignete Energieeffizienzmaßnahmen wird die Ausrüstung mit KWK-Anlagen in verschiedenen Bereichen genannt.

Gründe 2: *Eine verbesserte Endenergieeffizienz wird auch zur Senkung des Primärenergieverbrauchs, zur Verringerung des Ausstoßes von CO₂ und anderen Treibhausgasen und somit zur Verhütung eines gefährlichen Klimawandels beitragen. Diese Emissionen nehmen weiter zu, was die Einhaltung der in Kyoto eingegangenen Verpflichtungen immer mehr erschwert. Menschliche Tätigkeiten, die dem Energiebereich zuzuordnen sind, verursachen 78 % der Treibhausgasemissionen der Gemeinschaft. In dem durch den Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [4] aufgestellten Sechsten Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft werden weitere Emissionsminderungen für erforderlich erachtet, um das langfristige Ziel der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen zu erreichen, nämlich eine Stabilisierung der Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre auf einem Niveau, das gefährliche anthropogene Störungen des Klimasystems ausschließt. Deshalb sind konkrete Konzepte und Maßnahmen erforderlich.*

Art. 1: *Zweck dieser Richtlinie ist es, die Effizienz der Endenergienutzung in den Mitgliedstaaten durch folgende Maßnahmen kostenwirksam zu steigern:*

- a) *Festlegung der erforderlichen Richtziele sowie der erforderlichen Mechanismen, Anreize und institutionellen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zur Beseitigung vorhandener Markthindernisse und -mängel, die der effizienten Endenergienutzung entgegenstehen;*

Anhang III: *Beispiele für geeignete Energieeffizienzmaßnahmen:*

Wohn- und Tertiärsektor

- a) *Heizung und Kühlung (z. B. Wärmepumpen, neue Kessel mit hohem Wirkungsgrad, Einbau/Modernisierung von Fernheizungs-/Fernkühlungssystemen);*
- f) *sonstige Ausrüstungen und Geräte (z. B. KWK-Anlagen, neue effiziente Geräte, Zeitsteuerung für eine optimierte Energieverwendung, Senkung der Energieverluste im Bereitschaftsmodus, Einbau von Kondensatoren zur Begrenzung der Blindleistung, verlustarme Transformatoren);*

Industriesektor

- l) *hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. KWK-Anlagen);*

Das Ziel der Energieeffizienzsteigerung wird neben der Erwähnung in den Gründen auch direkt in Art. 3 Abs. 1 EE-Richtlinie verankert:

Art. 3 Abs. 1: *Um die in diesem Artikel aufgestellten Ziele leichter erreichen zu können, fördern die Mitgliedstaaten Energieeffizienz und Energieeinsparungen.*

Auch die Gebäude-Richtlinie (2002/91/EG) unterstützt die KWK als förderungswürdige Technologie zur Erreichung der formulierten Ziele, also der kostenwirksamen Energieeinsparung im Gebäudesektor, auch zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen.

Art. 5 Abs. 1: *Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass neue Gebäude die in Artikel 4 genannten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen. Bei neuen Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 1000 m² gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die technische, ökologische und wirtschaftliche Einsetzbarkeit alternativer Systeme, wie*

- b) *KWK*

vor Baubeginn berücksichtigt wird.

Anhang I Abs. 2: *Bei der Berechnung wird, soweit relevant, der positive Einfluss folgender Aspekte berücksichtigt:*

- b) *Elektrizitätsgewinnung durch KWK,*

Auch die dezentralisierte Stromerzeugung, also die Stromerzeugung in räumlicher Nähe zum Verbraucher, wird als wichtiger Faktor bei den Überlegungen zur EE-Richtlinie herausgestellt. Die KWK folgt genau diesem Vorbild der dezentralisierten Strom- (und Wärme-) Erzeugung, leistet also auch unter diesem Gesichtspunkt einen wichtigen Beitrag.

(33) *Mit der Entwicklung hin zur dezentralisierten Stromerzeugung sind viele Vorteile verbunden, beispielsweise die Nutzung vor Ort verfügbarer Energiequellen, eine bessere lokale Versorgungssicherheit, kürzere Transportwege und geringere übertragungsbedingte Energieverluste. Sie wirkt sich auch positiv auf die Entwicklung und den Zusammenhalt der Gemeinschaft aus, indem Erwerbsquellen und Arbeitsplätze vor Ort geschaffen werden.*

Schließlich sieht auch die EE-Richtlinie selbst nationale Maßnahmen zur deutlichen Steigerung der Energieeffizienz durch KWK vor:

Art. 13 Abs. 4: *Bei der Ausarbeitung dieser Bauvorschriften und Regelwerke oder in der regionalen Förderregelung können die Mitgliedstaaten unter anderem nationale Maßnahmen für eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz und in Bezug auf Kraft-Wärme-Kopplung sowie Passiv-, Niedrigenergie- oder Nullenergiehäuser berücksichtigen.*

Auch Art. 14 Abs. 5 EE-Richtlinie sieht hocheffiziente Technologien (wie die KWK) als gleichwertige Maßnahmen neben erneuerbaren Energiequellen an:

Art. 14 Abs. 5: *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass allen wichtigen Akteuren, insbesondere Planungsbüros und Architekten, Leitlinien zur Verfügung gestellt werden, damit diese in der Lage sind, die optimale Kombination von erneuerbaren Energiequellen, hocheffizienten Technologien und Fernwärme und -kälte bei der Planung, dem Entwurf, dem Bau und der Neugestaltung von Industrie- oder Wohngebieten sachgerecht in Erwägung zu ziehen.*

Dies zeigt deutlich, dass der Ausbau von KWK den Leitlinien der EE-Richtlinie entspricht.

Die KWK trägt also maßgeblich zum Erreichen der klima-, energie- und umweltpolitischen Ziele der Europäischen Union bei. Insbesondere steigert ein Ausbau der KWK die Energieeffizienz, was auch erklärtes Ziel der EE-Richtlinie ist. Ferner reduziert der vermehrte Einsatz von KWK Treibhausgasemissionen in großer Menge und trägt allgemein zur Steigerung der Energieeffizienz bei. Dies wird, wie oben dargelegt, so auch vom europäischen Gesetzgeber anerkannt. Der Förderung der KWK wird daher in verschiedenen Gesetzen und Dokumenten eine hohe Priorität eingeräumt.

Zudem sieht auch die EE-Richtlinie selbst direkt die Förderung von KWK und Fernwärme- und -kälte vor, letztere auch unabhängig von der Speisung durch erneuerbare Energieträger.

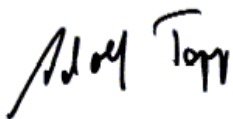
Ergebnis:

Der Ersatz von in der EE-Richtlinie festgesetzten Mindestmengen durch Fernwärme aus KWK entspricht also dem Leitbild der EE-Richtlinie und der Klima-, Umwelt- und Energiepolitik der Europäischen Union. Danach hat die Regelung des EEWärmeG auch vor dem Hintergrund der EE-Richtlinie Bestand.

Lösung:

Der Gesetzgeber hat daraus die Konsequenz gezogen. Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz erneuerbare Energien (EAG EE) wurden u. a. das EEG und das EEWärmeG geändert. Damit wurde bewusst keine Mindestquote für EE in Fernwärmenetzen vorgesehen und „... keine Änderung der Ersatzmaßnahme nach § 7 Abs.1 Nr. 3 EEWärmeG, da Wärme aus Fernwärme/KWK/Abwärme im Sinne der Richtlinie austauschbar sind.“¹

Die „Hintergrundinformation“ des BMU aus dem Jahr 2010² zum EAG EE hat auch für die Folgejahre keinen weiteren Umsetzungsbedarf gesehen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Adolf Topp'.

Adolf Topp, Mag.rer.publ.
Rechtsanwalt

¹ BT-Drucksache 17/3629, S. 46.

² Vermerk des BMU vom 28. September 2010 – KI III 4 – zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG durch das EAG EE – Hintergrundinformation zu dem Kabinettsbeschluss vom 28. September 2010 – unter 2c).